

Einstellungsfragebogen für Minijobber, geringfügig und kurzfristig Beschäftigte

Arbeitgeber:

Auszufüllen durch den Arbeitnehmer				
Persönliche Angaben				
Name, Vorname				
Straße und Hausnummer				
PLZ, Ort				
Geburtsdatum		Geschlecht	☐ männlich	☐ weiblich ☐ divers
Familienstand		Staatsangehörigkeit		
<i>Folgende Angaben bitte <u>immer</u> mitteilen!</i>				
Steuer-ID-Nummer				
Rentenversicherungsnr.		Geburtsland		
Geburtsname		Geburtsort		

Kinder	☐ nein	☐ ja: Daten <u>aller</u> Kinder unten angeben	<i>Änderungen bitte immer mitteilen!</i>
Name, Vorname		Name, Vorname	
Geburtsdatum		Geburtsdatum	
Name, Vorname		Name, Vorname	
Geburtsdatum		Geburtsdatum	

Lohnauszahlung	☐ bar	☐ Banküberweisung (bitte nachfolgende Kontodaten ergänzen)
Kontonummer (IBAN)	DE __ ____ ____ ____ ____ __	
Name der Bank		Bankleitzahl (BIC)

Sozialversicherung	
Gesetzliche Krankenversicherung	☐ nein ☐ ja, bei (Krankenkasse):

Schul Ausbildung (höchster Schulabschluss)	
☐ ohne Schulabschluss	☐ Haupt-/ Volksschulabschluss
☐ Mittlere Reife oder gleichwertig	☐ Abitur/ Fachabitur
☐ Abschluss unbekannt	

Berufsausbildung (höchster beruflicher Ausbildungsabschluss)	
☐ ohne beruflichen Ausbildungsabschluss	☐ Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung
☐ Meister/ Techniker oder gleichwertig	☐ Bachelor
☐ Diplom/ Magister/ Master/ Staatsexamen	☐ Promotion
☐ Abschluss unbekannt	

Status bei Beginn der Beschäftigung	
☐ Arbeitnehmer	☐ Arbeitnehmer in Elternzeit
☐ selbständig	☐ Hausfrau/Hausmann
☐ Beamtin/Beamter	☐ Rentner, Art der Rente:
☐ Schüler	☐ schulentlassen
☐ Studienbewerber	☐ Student
☐ Wehr-/Zivildienstleistender	☐ arbeitslos
☐ Sozialhilfeempfänger	☐ Sonstige:

Angaben zu einer Hauptbeschäftigung
Es besteht derzeit eine Hauptbeschäftigung bei einem <u>anderen</u> Arbeitgeber:
☐ nein ☐ ja

Angaben zu weiteren <u>geringfügig</u> entlohnten Beschäftigungen		
Es besteht/bestehen derzeit ein oder mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse bei <u>anderen</u> Arbeitgebern:		
☐ nein ☐ ja, derzeit bestehen noch folgende geringfügige Beschäftigungsverhältnisse:		
Beschäftigungsbeginn	Arbeitgeber mit Adresse (Angabe freiwillig)	Monatliche Entlohnung
1.		
2.		

Anmerkung: Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig 603 € nicht übersteigt. In diesem Fall zahlt allein der Arbeitgeber (Pauschal-) Abgaben an die Minijob-Zentrale, für den Arbeitnehmer ist die Beschäftigung sozialabgabenfrei.

Und: Neben einer Hauptbeschäftigung (mehr als geringfügig entlohnte Beschäftigung) ist nur die erste geringfügig entlohnte Nebenbeschäftigung abgabenfrei für den Arbeitnehmer. Ab der zweiten geringfügig entlohnnten Beschäftigung wird diese mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und ist nach den allgemeinen Regeln versicherungs- und beitragspflichtig.

Haben Sie mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen, deren Gesamtsumme regelmäßig einen Betrag von 603 € im Monat übersteigt?

☐ nein ☐ ja

Anmerkung: Sozialabgabenfreiheit für den Arbeitnehmer besteht nur dann, wenn bei Addition der Bruttoarbeitsentgelte monatlich 603 € nicht überschritten werden.

Angaben zu weiteren <u>kurzfristigen</u> Beschäftigungen		
Anmerkung: Eine <u>kurzfristige</u> - für den Arbeitnehmer und Arbeitgeber sozialabgabefreie - Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines <u>Kalenderjahres</u> auf drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist und nicht "berufsmäßig" (vgl. hierzu Erläuterungen zu weiteren Beschäftigungen) ausgeübt wird. Mehrere kurzfristige Beschäftigungen im laufenden Kalenderjahr sind zusammenzurechnen.		
Im laufenden Kalenderjahr habe ich bereits eine oder mehrere befristete Beschäftigung(en) ausgeübt oder war als Beschäftigungslose(r) arbeits- bzw. ausbildungssuchend gemeldet.		
☐ nein ☐ ja:		
Beginn und Ende der Beschäftigung bzw. Meldung als Arbeits- bzw. Ausbildungssuchende(r)	Tatsächliche Arbeitstage in diesem Zeitraum	Arbeitgeber mit Adresse (Angabe freiwillig)
1.		
2.		

**Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht
(nur für geringfügig Beschäftigte)**

Der Arbeitnehmer einer geringfügig entlohnnten Beschäftigung kann sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber befreien lassen.

- ☐ Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. (Bitte beiliegenden Befreiungsantrag ausfüllen!)

Der Arbeitgeber trägt die Pauschalabgaben zur Rentenversicherung. Der Arbeitnehmer trägt keine Beiträge. Die einmal ausgesprochene Befreiung ist für die Dauer der Beschäftigung bindend, eine Rücknahme ist nicht möglich. Werden mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse ausgeübt, so kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse gestellt werden. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen er eine geringfügig entlohnnte Beschäftigung ausübt, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

- ☐ Nein, ich möchte mich nicht von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen.

Es handelt sich um eine „normale“ geringfügige Beschäftigung. Der Arbeitgeber zahlt die Pauschalabgaben. Der Arbeitnehmer trägt die Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung und dem vollen Beitragssatz zur Rentenversicherung (derzeit 3,6%), d.h. er stockt den Pauschbetrag auf. Den Arbeitnehmeranteil am Beitrag zur Rentenversicherung zieht der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt ab.

Es besteht eine weitere geringfügige Beschäftigung, in der ich schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber einen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gestellt habe.

- ☐ nein ☐ ja

Erklärung des Arbeitnehmers:

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber alle Änderungen, insbesondere in Bezug auf weitere Beschäftigungen (in Bezug auf Art, Dauer und Entgelt unverzüglich mitzuteilen).

Ort

Datum

Unterschrift

(Bitte beachten Sie, dass eine Lohnabrechnung nur erfolgen kann, wenn der Fragebogen vollständig ausgefüllt ist.)

Weitere Angaben auszufüllen durch den <u>Arbeitgeber</u>			
Beschäftigung			
ausgeübte Tätigkeit			
Berufsbezeichnung			
wöchentliche Arbeitszeit	_____ Stunden/Woche	Eintrittsdatum	
Schwerbehinderung	☐ ja ☐ nein (bitte Schwerbehindertenausweis vorlegen)		
Entlohnung			
Bezeichnung (z.B. Stundenlohn, Festlohn)			
Betrag		gültig ab	

Pauschale Lohnsteuer	
Übernahme der pauschalen Lohnsteuer (2%) durch Arbeitnehmer:	☐ ja ☐ nein
<u>Anmerkung:</u> Wird das Arbeitsverhältnis pauschal versteuert, ist ein Pauschalsteuersatz in Höhe von 2% des Arbeitsentgeltes abzuführen. In dieser einheitlichen Pauschalsteuer ist neben der Lohnsteuer auch der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer enthalten.	

Abrechnung über ELStAm-Daten (früher Lohnsteuerkarte)	
☐ ja ☐ nein	
Steuer-ID-Nummer:	

Vermögenswirksame Leistungen (VWL)			
monatl. Gesamtbeitrag		Arbeitgeberanteil	
Empfänger VWL		ab (Datum)	

Angaben zu weiteren Arbeitspapieren		
Arbeitsvertrag	☐ liegt bereits vor	☐ Kopie liegt bei
Sozialversicherungsausweis	☐ liegt bereits vor	☐ Kopie liegt bei
VWL Vertrag	☐ liegt bereits vor	☐ Kopie liegt bei
Schul-/Studienbescheinigung	☐ liegt bereits vor	☐ Kopie liegt bei

Bitte teilen Sie uns Änderungen rechtzeitig mit. Nachberechnungen für einzelne Monate werden vom Rechenzentrum nochmals in Rechnung gestellt. Die Kosten werden im Einzelfall von uns weiterberechnet.

ANTWORTSCHREIBEN

(bitte zurück per Email: lohn@kanzleiwolf.de)

Erläuterungen für den Arbeitgeber

zum Fragebogen für Minijobber, geringfügig entlohnte oder kurzfristig Beschäftigte

Allgemeines

Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, jeden Beschäftigten zu melden und die Beiträge zur Sozialversicherung zu zahlen. Daraus ergibt sich für ihn die Pflicht, das Sozialversicherungsverhältnis des jeweiligen Arbeitnehmers zu beurteilen. Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber dafür die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben machen (§ 28 o SGB IV). Nimmt der Arbeitgeber eine falsche sozialversicherungsrechtliche Beurteilung vor, drohen unter Umständen Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen.

Um solche Nachforderungen zu vermeiden, muss der Arbeitgeber den Sachverhalt so aufklären, dass er eine korrekte Einordnung des Arbeitnehmers vornehmen kann. Dazu dient der Fragebogen. Er ist ein Leitfaden zur Abfrage von Angaben, die die Feststellung von Versicherungspflicht bzw. Versicherungsfreiheit des Arbeitnehmers in der Sozialversicherung erleichtern. Dabei kann im Einzelfall die Angabe weiterer Kriterien erforderlich sein. Der Personalfragebogen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Damit die Angaben als Dokumentation i.S.d. Beitragsverfahrensverordnung (BVV) gelten, müssen die Angaben des Arbeitnehmers durch entsprechende Nachweise (z.B. Immatrikulationsbescheinigung) belegt werden.

Der Fragebogen ersetzt nicht den Arbeitsvertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem geringfügig Beschäftigten und erfüllt nicht die Voraussetzungen einer Niederschrift gem. § 2 Nachweisgesetz.

zu „Persönliche Angaben“

Der Arbeitgeber muss in der Meldung zur Sozialversicherung die Rentenversicherungsnummer des Arbeitnehmers angeben. Falls keine Rentenversicherungsnummer angegeben werden kann, sind die Angabe des Geburtsnamens, -datums, und -orts, des Geschlechts und der Staatsangehörigkeit des Arbeitnehmers erforderlich.

zu „Sozialversicherung“

Für einen geringfügig entlohnt Beschäftigten sind Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung in Höhe von 13 Prozent an die Bundesknappschaft nur dann zu entrichten, wenn der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung (pflicht-, familien- oder freiwillig) versichert ist.

zu „Status bei Beginn der Beschäftigung“

Die unter „Status bei Beginn der Beschäftigung“ aufgeführten Kriterien sind für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung des Arbeitnehmers relevant:

- Schüler sind grundsätzlich in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei (§ 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB III).
- Bei Studenten bestehen Besonderheiten in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB III)
- Selbständige und Beamte sind sozialversicherungsrechtlich wie Personen ohne versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung zu behandeln.
- Bei einer kurzfristigen Beschäftigung muss der Arbeitgeber prüfen, ob es sich um eine berufsmäßige Beschäftigung handelt, sofern das Arbeitsentgelt 603 EUR übersteigt. Dabei gelten für die Prüfung von bestimmten Personengruppen bzw. Fallkonstellationen für die Prüfung der Berufsmäßigkeit folgende Grundsätze:

Berufsmäßigkeit liegt grundsätzlich nicht vor bei

- kurzfristigen Beschäftigungen zwischen Abitur und Studium,
- kurzfristigen Beschäftigungen zwischen Abitur und Wehr- oder Zivildienst, wenn die Aufnahme eines Studiums beabsichtigt ist.

Berufsmäßigkeit ist grundsätzlich anzunehmen bei

- kurzfristigen Beschäftigungen zwischen Schulentlassung bzw. Abschluss des Studiums und Eintritt in das Berufsleben,
- kurzfristigen Beschäftigungen während des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II (in der Arbeitslosenversicherung besteht aber Versicherungsfreiheit, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 15 Stunden nicht übersteigt),
- kurzfristigen Beschäftigungen während des Bezugs von Sozialhilfe,
- Arbeitssuchenden, die beim Arbeitsamt gemeldet sind,
- kurzfristigen Beschäftigungen während unentgeltlicher Beurlaubung,
- kurzfristigen Beschäftigungen während des Wehr- oder Zivildienstes,
- zulässigen Teilzeitbeschäftigungen während der Elternzeit.

zu "weitere Beschäftigungen"

Die Pflicht des Arbeitnehmers, dem Arbeitgeber alle erforderlichen Angaben zu machen, umfasst vor allem die Aufklärung über gleichzeitig ausgeübte weitere Beschäftigungen und Vorbeschäftigungen bei anderen Arbeitgebern. Stellt die Bundesknappschaft oder ein Träger der Rentenversicherung im Nachhinein fest, dass wegen einer notwendigen Zusammenrechnung der geringfügigen Beschäftigung mit weiteren (Vor-) Beschäftigungen

Versicherungspflicht vorliegt, tritt nunmehr mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Feststellung durch die Bundesknappschaft oder einen Träger der Rentenversicherung ein (§ 8 Abs. 2 Satz 3 SGB IV).

Durch die Neuregelung der geringfügigen Beschäftigung zum 1. April 2003 werden Beiträge zur Sozialversicherung im Falle notwendiger Additionen also grundsätzlich nicht mehr – wie teilweise in der Vergangenheit geschehen – rückwirkend nachgefordert. Eine Ausnahme gilt nach Vereinbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger, wenn der Arbeitgeber es vorsätzlich oder fahrlässig versäumt hat, den Sachverhalt aufzuklären. In diesem Fall tritt die Versicherungspflicht rückwirkend ein mit der Folge, dass der bzw. die betroffenen Arbeitgeber Beiträge zur Sozialversicherung für die Vergangenheit nachzahlen müssen.

Der Fragebogen dient zum einen dazu, dem Arbeitgeber die Feststellung weiterer Beschäftigungen und die entsprechende sozialversicherungsrechtliche Beurteilung des Arbeitnehmers zu erleichtern. Zum anderen kann der Fragebogen im Nachhinein ein Indiz dafür sein, dass der Arbeitgeber bei der Sachverhaltsaufklärung weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat. Beruht die falsche sozialversicherungsrechtliche Beurteilung beispielsweise darauf, dass der Arbeitnehmer eine weitere Beschäftigung verschwiegen hat und auf dem Fragebogen bei der Frage nach weiteren Beschäftigungen „nein“ angekreuzt hat, so ist davon auszugehen, dass die Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit annehmen. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Angaben des Arbeitnehmers korrekt ausgewertet hat.

zu "Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung" (nur bei geringfügig Beschäftigten)

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (603-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich derzeit auf 3,6 Prozent des Arbeitsentgelts. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Der Antrag auf Befreiung muss schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber erklärt werden. Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrags bei ihm meldet.

Der Antrag auf die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht wirkt für die gesamte Dauer der Beschäftigung und kann nicht widerrufen werden. Übt ein Arbeitnehmer nebeneinander mehrere geringfügige Beschäftigungen aus, kann der Arbeitnehmer nur einheitlich die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen. Der einem Arbeitgeber gegenüber abgegebene Antrag gilt zugleich für die weiteren geringfügig entlohten Beschäftigungsverhältnisse. Der Arbeitnehmer muss die Arbeitgeber, bei denen er gleichzeitig beschäftigt ist, über den Antrag auf Befreiung informieren.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügig entlohnnten Beschäftigung nach § 6 Abs. 1b Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)

Name: _____

Vorname: _____

[illegible]

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

(Unterschrift des Arbeitnehmers)
(bei Minderjährigen zusätzlich Unterschrift d. gesetzlichen Vertreters)

Name: _____

Betriebsnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--

Der Befreiungsantrag ist am

T	T	M	M	J	J	J	J

 bei mir eingegangen.

Die Befreiung wirkt ab

T	T	M	M	J	J	J	J

(Unterschrift des Arbeitgebers)

Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Abs. 2 Nr. 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.

ANTWORTSCHREIBEN

(bitte zurück per Email: lohn@kanzleiwolf.de)